

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 19/12 R**

L 17 U 267/12 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 10 U 391/11 ER (SG Münster)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,  
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2012 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts  
Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

- 1 Durch Beschluss vom 5.6.2012 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Münster vom 12.12.2011 als unzulässig verworfen. Der Kläger hat gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 12.7.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) Revision eingelegt.
- 2 Die Revision des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Einlegung der Revision war nicht wirksam. Außerdem ist das Rechtsmittel nicht gegeben.
- 4 Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten die Revision gegen ein Urteil des LSG an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch Beschluss des BSG im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat und ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG) nicht vorliegt, ist die Revision des Klägers nicht statthaft. Vielmehr handelt es sich bei dem angegriffenen Beschluss des LSG um eine gemäß § 177 SGG unanfechtbare Entscheidung. Ohnehin können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); schon dieses Erfordernis hat der Kläger nicht beachtet.
- 5 Die Revision muss daher als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

